

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Westrecycling GmbH

### I. Geltungsbereich/Form

1. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (**AEB**) für alle, auch zukünftigen, Bestellungen von Waren und Leistungen (Lieferung) durch die Westrecycling GmbH (WRG) bei einem Verkäufer oder sonstigen Leistungsanbieter.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
3. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt WRG nicht an, es sei denn, in diesen AEB oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Eine Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers liegt auch nicht in der vorbehaltlosen Annahme der Ware durch WRG.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von WRG maßgebend.
5. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.
6. Änderungen dieser AEB werden dem Verkäufer in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Verkäufer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn WRG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B.

Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt

## **II. Angebot und Vertragsschluss**

1. Die Angebote von WRG sind freibleibend. Eine Bestellung durch WRG gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer WRG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Die Erstellung von Angeboten ist für WRG kostenlos und unverbindlich.
3. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsabschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch WRG.

## **III. Lieferzeit und Lieferverzug**

1. Die von WRG in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Drohende Lieferverzögerungen sind WRG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind WRG geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Verzugsfolgen vorzuschlagen.
2. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat sie bis spätestens zum Ende des Monats zu erfolgen, in dem die Bestellung erfolgt ist bzw. der Vertrag geschlossen wurde. Der Verkäufer ist verpflichtet, WRG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Lieferung bei WRG bzw. dem von WRG als Käufer genannten Endabnehmer.
3. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von WRG – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Ist der Verkäufer in Verzug, kann WRG – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz es WRG entstandenen Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. WRG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

#### **IV. Preise**

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis soweit nicht individuell anders vereinbart. Eine zwischen Vertragsabschluss und Leistung beim Lieferanten eintretende Erhöhung der Kosten hat auf den vereinbarten Preis keinen Einfluss.
2. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung enthält der vereinbarte Preis alle Steuern, Beiträge, Versicherungen und alle dem Lieferanten entstehenden Kosten für die Ausführung der Bestellung einschließlich der Lieferung zu dem genauen von WRG angegebenen endgültigen Standort.
3. Berechnungsgrundlage für die Abrechnung und den Preis der gelieferten Ware ist das bei der Eingangsverwiegung bei WRG bzw. dem Endabnehmer von WRG festgestellte Nettoempfangsgewicht.

#### **V. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen**

1. Der vereinbarte Preis ist bei Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott bis zum 30. des der Lieferung folgenden Monats zu zahlen. Fälligkeitsvoraussetzung ist die vollständige Lieferung und Leistung einschließlich der Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Frühere Zahlungsziele erfordern eine separate und schriftliche Vereinbarung.
2. Außerdem ist WRG zur Aufrechnung mit sämtlichen Ansprüchen, die WRG aus den vorstehenden Bestimmungen wegen Schadenersatz, Befreiung, Gewährleistung usw. möglicherweise entstehen, berechtigt. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich schon jetzt auf jede Einwendung gegen eine solche Aufrechnungserklärung.
3. Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind nur dann zu bezahlen, wenn WRG sie vollständig verwenden kann, obwohl der Rest der Bestellung nicht mehr geliefert wird. Jeder von WRG im Voraus zu viel gezahlter Betrag ist vom Lieferanten zu erstatten.
4. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
5. WRG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Nachweis eines geringeren Verzugschadens als dem vom Verkäufer geforderten steht WRG frei.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen WRG im gesetzlichen Umfang zu. WRG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer bestehen.
7. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gilt dessen einfacher Eigentumsvorbehalt, so dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf WRG übergeht. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt (Verarbeitungsvorbehalt) und der verlängerte Eigentumsvorbehalt (auf Kundenforderungen erstreckter Eigentumsvorbehalt) sowie der Kontokorrentvorbehalt sind ausgeschlossen.

Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur her- ausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

## **VII. Liefermodalitäten und Gefahrübergang**

1. Der Lieferant hat die Bestellung grundsätzlich selbst zu erfüllen. Eine Weitergabe des Auftrags, auch wenn der Lieferant in eigenem Namen liefert, ist nur mit Zustimmung von WRG statthaft. Der Lieferant hat den Subunternehmer über alle im Einzelfall einzuhaltenden Verpflichtungen der Bestellung und dieser AEB zu informieren. WRG hat das Recht, alle Subunternehmer des Lieferanten abzulehnen, wenn diese die Bedingungen nicht erfüllen.
2. In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Waggonbegleitzettel, Lieferschein und Konnossement) müssen die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Hauptlieferanten, Vertrags-Nr., das Liefergewicht und die genaue Empfangsstelle angegeben werden. Ist auf Waggonbegleitzetteln keine Schrottsorte angegeben, gilt unsere Einstufung der Schrottsorte ohne nachfolgenden Reklamationsanspruch. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei "franko"- und "frei Haus"- Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
4. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von WRG.
5. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach Absprache gestattet.
6. Dem Lieferanten obliegen jeweils die für die Lieferung geltenden gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen für die Verpackung, gegebenenfalls auch nach anzuwendenden ausländischen Vorschriften.

## **VIII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft**

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als

auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

## **IX. Haftung für Mängel und Produkthaftung**

1. Für die Rechte von WRG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Danach hat der Verkäufer WRG die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf WRG die vereinbarte Beschaffenheit hat.
2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung durch WRG – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von WRG, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt. Alle Darstellungen oder Garantien in Katalogen, Broschüren, Verkaufsunterlagen und Qualitätssicherungssystemen des Verkäufers sind bindend für diesen. Technische Spezifikationen gelten als Garantien gegenüber WRG.
3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen WRG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn WRG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Der Verkäufer versichert, dass der Durchführung der Bestellung und deren Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen.
5. Altmaterial (Eisenschrott, NE-Metalle usw.) ist frei von Explosionsmaterial zu liefern. Der Verkäufer muss seine gelieferte Ware im Vorfeld auf explosionsverdächtige Hohlkörper untersuchen. Altmaterial muss frei von allen Bestandteilen sein, die eine negative Auswirkung auf die Verhüttung haben. Jeglicher Schrott muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Alle Sorten müssen frei von brandgefährlichem und radioaktivem Material, stofffremden Verunreinigungen bzw. Begleitstoffen wie Kupfer, Zinn, Blei, Chrom, Nickel, Molybdän oder Fremdkörpern sein und dürfen weder allzu viel Rost noch Korrosion aufweisen.
6. Der Verkäufer hat die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen zur Verhinderung der Lieferung von radioaktivem, umweltgefährdendem oder anderweitig über erlaubte

Grenzwerte kontaminiertem Material vorzunehmen. Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von den nationalen und lokalen Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Absender desselben zur Zurücknahme des Materials verpflichtet. Eigene Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Verkäufer hat den WRG im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadensersatzansprüchen Dritter in allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

7. Bei Lieferung von Schrotten werden Zahlungen nur dann geleistet, wenn der Verkäufer gegenüber WRG eine noch gültige Sprengkörperfreiheitsbescheinigung unterschrieben hat oder wenn die Rechnung des Verkäufers folgenden Vermerk mit rechtsverbindlicher Unterschrift trägt:

*"Ich/wir habe(n) den Schrott untersucht und bestätige(n) nach bestem Wissen und Gewissen, dass er weder Explosivmaterial noch ungeschnittene Hohlkörper enthält."*

8. Der Verkäufer hat alle anwendbaren gesetzlichen Erfordernisse und Normen zu erfüllen, insbesondere bezüglich der Umwelt-, Abfall-, Sicherheits- sowie der Arbeitsgesetze bzw. Bestimmungen. Dies gilt auch für den Transport und die Lagerung von gefährlichen Gütern.
9. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von WRG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von WRG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von WRG gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
10. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das vorgenannte übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig, so trägt der Verkäufer hierfür die Kosten.
11. Dem Verkäufer ist bekannt, dass er eine Warenausgangskontrolle mit entsprechenden Prüfzeugnissen vorzunehmen hat und weitere Qualitätskontrollen regelmäßig erst beim Verarbeiten der Lieferung in der weiteren Lieferkette durchgeführt werden. Sollten sich deshalb Mängel erst bei der Verarbeitung der Lieferung herausstellen, so bleiben die Mängelansprüche von WRG bestehen, ohne dass sich der Verkäufer auf eine bereits eingetretene Verjährung berufen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass die Mängel nur aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist erkannt worden sind.
12. WRG kann vom Verkäufer Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die WRG im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel

bereits beim Übergang der Gefahr auf WRG vorhanden war.

13. Der Verkäufer tritt WRG bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird WRG zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.
14. Im Falle einer Abweisung der gesamten Lieferung oder eines Teils derselben, werden alle zurückgewiesenen Waren auf Kosten und Risiko des Verkäufers von WRG gelagert oder zurückgesendet.
15. Der Verkäufer haftet WRG gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. WRG erkennt keinen darüber hinaus gehenden Haftungsausschluss oder Haftungsbegrenzungen an. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, WRG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
16. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Verkäufer in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird WRG den Verkäufer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Andere Ansprüche von WRG bleiben unberührt.

## **x. Lieferantenregress**

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von WRG innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen WRG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. WRG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die WRG seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von WRG wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor WRG einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird WRG den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von WRG tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von WRG geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche von WRG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch WRG oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde

## **XI. Rücktrittsrechte**

1. WRG behält sich vor, bis zum Zeitpunkt der Lieferung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten. Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts hat der Verkäufer einen Anspruch auf Vergütung, der sich entsprechend der Regelung in § 645 Abs. 1 BGB bemisst.
2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die weiteren Kündigungs- und Rücktrittsrechte von WRG nach diesen AEB oder den gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

## **XII. Geheimhaltung**

1. Die Urheber-, Besitz- und Eigentumsrechte für jedwede dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Gegenstände stehen WRG zu. Diese dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WRG offengelegt werden.
2. Alle schriftlichen oder mündlichen Informationen, die WRG dem Verkäufer zur Verfügung stellt, müssen vom Verkäufer vertraulich behandelt werden und dürfen an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WRG nicht weitergegeben werden. Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Ausführung der Lieferung oder für den Zweck der Vorbereitung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen verwendet werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

## **XIII. Verjährung**

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen WRG geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit WRG wegen eines



Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

#### **XIV. Versicherungen**

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft von mindestens 10.000.000,00 € pro Person-/Sachschaden abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehungen einschließlich Gewährleistungsfristen zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist WRG durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen (auch Telefax) Bestätigung der Versicherungsgesellschaft neuesten Datums nachzuweisen. Ohne den entsprechenden Nachweis besteht kein Anspruch des Lieferanten auf Zahlung seiner Vergütung. Stehen WRG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

#### **XV. Abtretungsausschluss**

Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WRG Rechte aus einer Bestellung insbesondere auch den Gegenanspruch des Verkäufers weder ganz oder teilweise abtreten.

#### **XVI. Datenschutz**

WRG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Verkäufers bzw. seiner Mitarbeiter ausschließlich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und Rates vom 27.04.2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Durchführung der Bestellung verarbeitet. Der Verkäufer verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern die notwendigen Informationen von WRG gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO innerhalb eines Monats aber noch vor der ersten Mitteilung an WRG zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen von WRG sind den AEB als „Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ beigefügt.

#### **XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel**

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der jeweilige Bestimmungsort. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist Langenfeld.
2. Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Langenfeld. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. WRG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der

Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WRG und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen AEB das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkehr (CISG). Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf Internationales Recht verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen.
4. Sollte eine Bestimmung der AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommt.